

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

20. September 2023

Beschluss: KR 2023-496; Geschäft-
/Dossier: 2023-204; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028:
Einspracheentscheid**

1. Der Kirchenrat teilte der Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg mit Beschluss KR 2023-210 vom 19. April 2023 aufgrund der Mitgliederzahl 120 Pfarrstellenprozent zu. Am 10. Juni 2023 ersuchte die Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg den Kirchenrat um Zuteilung von weiteren 30 Stellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10). Sie begründete das Gesuch einerseits damit, dass die beiden Pfarrer mit bisher 150 Stellenprozent eine Vielzahl von Zusatzangeboten erbringen würden. Mit nur noch 120 Stellenprozent sei es nicht mehr möglich, jeden Sonntag in Sternenberg und Bauma einen Gottesdienst anzubieten. Mit den Nachbarkirchgemeinden Fischenthal und Bärenswil werde ein intensiver Austausch gepflegt mit gemeinsamen Angeboten, die ein entsprechendes zeitliches Engagement der beide Pfarrer erforderten. Aufgrund einer massiven Bautätigkeit in Bauma sei zudem gemäss Angaben des Gemeinderates in naher Zukunft mit einem Bevölkerungszuwachs von bis zu 1'500 Personen zu rechnen, was auch zu einem Mitgliederzuwachs bei der Kirchgemeinde führen werde. Andererseits liege bezüglich des einen Pfarrers, der eine 50%-Stelle bekleide, ein Härtefall gemäss § 52 Abs. 1 lit. d der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche vom 3. September 2014 (PfrVO; LS 181.402) vor, weil dieser Pfarrer per Ende Februar 2025 pensioniert werde.
2. Mit Beschluss KR 2023-397 vom 12. Juli 2023 teilte der Kirchenrat der Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg gestützt auf § 52 Abs. 1 lit. d PfrVO 30 weitere Stellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 PfrVO zu, befristet bis 28. Februar 2025. Im Übrigen seien die Voraussetzung von § 52 Abs. 1 PfrVO nicht erfüllt, sondern würden grösstenteils übliche Verhältnisse geschildert, mit denen viele Kirchgemeinden konfrontiert seien. Die beiden Gottesdienstorte Sternenberg und Bauma würden bereits durch die zusätzlichen Stellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 2 KO berücksichtigt.
3. Gegen diesen Beschluss erhob die Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg mit Eingabe vom 21. Juli 2023 fristgerecht Einsprache beim Kirchenrat. Sie führt im Wesentlichen aus, dass sie davon ausgegangen sei, die Situation in der Kirchgemeinde habe sich seit der Pfarrstellenzuteilung im Jahr 2019 nicht wesentlich verändert, weshalb die Voraussetzungen für die Zuteilung von insgesamt 150 Stellenprozent nach wie vor erfüllt seien. Die beiden Pfarrer hätten ein besonders weitläufiges Gemeindegebiet und drei Alters- und Pflegeheime mit mehr als 200 Bewohnerinnen und Bewohnern zu betreuen. Im Fall einer Reduktion der Stellenprozent müssten die Einzelbesuche und zweiwöchentlichen Gottesdienste überdacht und reduziert werden. Auch begleiteten die beiden Pfarrer

eine Vielzahl von Zusatzangeboten und viele Freiwillige. Die Katechinnen und der Sozialdiakon seien in ihrer Arbeit zu unterstützen, insbesondere weil auf der ersten und zweiten Sekundarstufe nach wie vor ein konfessioneller Religionsunterricht angeboten werde. Auch gebe es eine umfassende Kinder- und Jugendarbeit, die durch das Pfarramt zu betreuen sei. Für die an die Jugendarbeit anschliessenden Altersstufen bestünden attraktive Angebote. Die beiden Pfarrer seien zudem als Mentoren in der Pfarrausbildung tätig. Erneut wird auch auf die sonntäglichen Gottesdienste in Bauma und Sternenberg sowie den intensiven Austausch mit den Nachbarkirchgemeinden hingewiesen.

4. Die Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg macht in ihrer Einsprache zu Recht nicht geltend, dass sie die Voraussetzungen von § 52 Abs. 1 lit. a und b PfrVO für die Zuteilung von Pfarrstellenprozenten erfülle. Sinngemäss beruft sie sich auf aussergewöhnliche Verhältnisse in der Kirchgemeinde im Sinn von § 52 Abs. 1 lit. c PfrVO, insbesondere hinsichtlich der Grösse des Gemeindegebiets, der drei zu betreuenden Alters- und Pflegeheime, der beiden Gottesdienstorte, der vielen Zusatzangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene und der grossen Zahl von Freiwilligen. Wie bereits im angefochtenen Entscheid dargelegt, begründen diese Umstände noch keine aussergewöhnlichen Verhältnisse in einer Kirchgemeinde. Einerseits handelt es sich bei diesen Angeboten und Aufgaben um solche, die Bestandteil der Aufgaben und des üblichen Gemeindelebens einer Kirchgemeinde bilden. Andererseits sind die beiden Gottesdienstorte, die zu betreuenden Heime und die räumliche Ausdehnung der Kirchgemeinde bereits mittels der zusätzlichen Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 2 KO abgegolten. Damit werden generell die Situation und die grössere Angebotsvielfalt in grösseren Kirchgemeinden berücksichtigt, die – wie die Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg – vielfach aus einer Gemeindegemeinschaft hervorgegangen sind. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass der Austausch und die Zusammenarbeit mit Nachbarkirchgemeinden nicht nur zusätzlichen Aufwand im Pfarramt verursachen, sondern in der Regel auch zu dessen Entlastung beiträgt, indem Angebote und Aufgaben von den benachbarten Pfarrämtern übernommen werden. Dass für die laufende Amtsdauer 150 Stellenprozente zugeteilt wurden, begründet sodann keinen fortbestehenden Anspruch auf Stellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO, werden diese doch auf bestimmte Dauer – in der Regel die Amtsdauer der Pfarrerinnen und Pfarrer – zugeteilt. Hinzu kommt, dass auch die Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg in den vergangenen vier Jahren rund 250 Mitglieder und deshalb 10 Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 1 und 2 KO verloren hat, obschon die Kirchensynode das mittlere landeskirchliche Quorum, das für jede Pfarramtsdauer neu festzusetzen ist (Art. 116 Abs. 4 KO), gesenkt hat.

5. Da die Voraussetzungen gemäss § 52 PfrVO für die Zuteilung weiterer Pfarrstellenprozente nicht erfüllt sind, ist die Einsprache abzuweisen.

6. Zugleich weist der Kirchenrat darauf hin, dass er die erfolgreichen Bestrebungen der Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg im Bereich der Jugendarbeit (Jungschar, Teenager-Club etc.) mit Wohlwollen zur Kenntnis nimmt. Aus seiner Sicht besteht die Möglichkeit, dass die Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg in diesem Bereich eine regionale Verantwortung übernimmt. Diese Erweiterung könnte beispielsweise im Zuge der Neubesetzung der Stelle von Pfr. Daniel Kunz erfolgen, der im Februar 2025 pensioniert wird. Die Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg kann dann ein neues Gesuch um weitere Pfarrstellenprozente stellen und dieses gestützt auf § 52 Abs. 1 lit. b PfrVO mit Jugendprojekten im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus begründen.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Die Einsprache wird abgewiesen.
2. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, c/o Prof. Dr. Tobias Jaag, Präsident, Bahnhofstrasse 22, Postfach 1015, 8024 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist in genügender Anzahl für die Rekurskommission und die Vorinstanz einzureichen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bauma-Sternenberg, Othmar Hasler, Präsident der Kirchenpflege, Untere Langfurri 5, 8499 Sternenberg, gegen Rückschein

- Bezirkskirchenpflege Pfäffikon, Patrick Schwarzer, Präsident, via E-Mail: patrick.schwarzer@zhref.ch
- Pfr. Marcus Maitland, Dekan des Pfarrkapitels Pfäffikon, via E-Mail: marcus.maitland-reibenschuh@zhref.ch
- Personalführung Pfarrrschaft und Personalentwicklung
- Personaladministration Pfarrrschaft

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei